

Schutzkonzept für die Sitzungen des Grossen Gemeinderats ab 29.01.2021 (bis auf Weiteres)

Ausgangslage

Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Corona-Pandemie finden die Sitzungen des Grossen Gemeinderates bis auf Weiteres gemäss dem nachstehenden Schutzkonzept in der Aula Schönau statt. Der Mindestabstand des Bundesamts für Gesundheit (BAG) von 1,5 Metern muss jederzeit eingehalten werden. Es wird an das eigenverantwortliche Handeln aller an der Sitzung anwesenden Personen appelliert.

Aufgrund stark ansteigender Infektionszahlen mit dem Coronavirus und weiterer Indikatoren gilt im Kanton Bern seit dem 12. Oktober 2020 eine generelle Maskentragpflicht in öffentlichen Innenräumen. Per 19. Oktober 2020 ordnete auch der Bundesrat eine schweizweite Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen an. Die aktuell gültigen Bestimmungen können der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundesrates (Stand aktuell am 14. Januar 2021) entnommen werden.

Die aktuell gültigen Massnahmen des Bundesrates datieren vom 14. Januar 2021 (siehe vorstehend Ausführungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ebenso wie die Gemeindeversammlungen sind auch die Sitzungen von Parlamenten der politischen Gemeinden von den Beschränkungen von Bund und Kanton betreffend maximale Personenzahl für öffentliche Veranstaltungen ausgenommen. Notwendige Sitzungen der Exekutivbehörden sowie der Kommissionen und Verwaltungsstellen fallen ebenfalls nicht unter den Begriff "Veranstaltung" im Sinne der kantonalen und eidgenössischen Covid-19-Massnahmen-Gesetzgebung.

Die Öffentlichkeit bleibt zugelassen. Der geforderte Mindestabstand des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) von 1.5 Metern kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse und je nach Anzahl Besucherinnen und Besucher nicht in jedem Fall gewährleistet und eingehalten werden. Da die Besucherzahl variieren und nicht zum Voraus bestimmt werden können, müssen die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher deshalb aufgenommen und registriert werden.

Es wird eindringlich an das eigenverantwortliche Handeln aller an den Sitzungen anwesenden Personen appelliert.

Schutzkonzept

Für die Sitzungen des Grossen Gemeinderates und der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission gilt demnach das nachfolgende Schutzkonzept. Für die Einhaltung der Schutzvorschriften an den Fraktions-sitzungen sind die Fraktionen selbst verantwortlich.

- **Tagungsort:** Die Sitzungen des Grossen Gemeinderats finden wie gewohnt in der Aula Schönau statt. Aufgrund der Raumgrösse und mit der entsprechenden Tischordnung kann sichergestellt werden, dass für die Ratsmitglieder genügend Platz zur Verfügung steht, um die Abstandsregeln einzuhalten. Der Sitzungsraum wird durch die Verwaltung hierfür speziell eingerichtet.

Die Sitzungen der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission finden in grosszügigen Räumlichkeiten im Gemeindehaus statt, wo die Auflagen erfüllt werden können.

Die Sitzungen der Fraktionen können bei Bedarf in Räumlichkeiten im Gemeindehaus bzw. im Feuerwehrmagazin durchgeführt werden. Für die Einhaltung der Schutzvorschriften sind die Fraktionen selber verantwortlich.

- **Zulassen der Öffentlichkeit:** Die Kommissions- und Fraktions-sitzungen sind nicht öffentlich. Für die Parlamentssitzung ist die Öffentlichkeit zugelassen. Besucherinnen und Besucher werden auf der Empore platziert und haben zwingend ihre Kontaktdaten anzugeben, welche auf einer Liste erfasst werden.

- **Maskenpflicht:** An den Sitzungen des Grossen Gemeinderats und der Kommissionen gilt die Maskenpflicht für alle. Ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können. In diesem Fall muss besonders auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden. Einzig Rednerinnen und Redner im Grossen Gemeinderat dürfen beim Sprechen die Maske ablegen.
- **Sitzungsdauer:** Es gibt keine Beschränkung der Sitzungsdauer. Trotzdem ist eine speditive Behandlung der Geschäfte anzustreben, um eine lange Sitzungsdauer zu vermeiden. An der Sitzung ist möglichst auf Sitzungsunterbrüche und Pausen zu verzichten. Auf die Abgabe von Verpflegung wird verzichtet. Getränke in Pet-Flaschen stehen zur Verfügung.
- **Verzicht auf Teilnahme/Eigenverantwortung:** Die Mitglieder der Gremien sowie die Besucherinnen und Besucher werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie nicht an Sitzungen teilnehmen resp. anwesend sein dürfen, wenn sie krank sind oder sich krank fühlen (Vermeidung von Infektionsketten).
- **Schutz von besonders gefährdeten Personen:** Besonders gefährdete Personen gemäss Liste des BAG werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus der Schutz der Gesundheit für sie sehr wichtig ist. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Für besonders gefährdete Personen sind die Hygiene und die Verhaltensregeln gemäss Merkblatt des BAG für Menschen mit Vorerkrankungen sehr wichtig.
- **Aufstellen von Plakaten:** Die Parlamentsmitglieder werden in der Aula Schönau mit dem entsprechenden Plakat auf die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht.
- **Aufstellen von Desinfektionsmitteln:** Vor und im Tagungsort werden genügend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- **Einreichung von parlamentarischen Vorstössen:** Neue Vorstösse werden an der Parlamentssitzung für die nötigen Unterschriften nicht zwischen den Mitgliedern in Umlauf gebracht. Sie sind ausschliesslich elektronisch beim Gemeindeschreiber (rolf.zeller@steffisburg.ch) bis spätestens zum Sitzungsbeginn einzureichen. Sie haben die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, mindestens aber den Namen der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners, zu tragen. Auf eine Nachreichung von original unterzeichneten Exemplaren wird verzichtet. Alle elektronisch eingereichten parlamentarischen Vorstösse werden den Ratsmitgliedern in der der Sitzung folgenden Woche per E-Mail zugestellt.
- **Mikrofone:** Auf den Einsatz von persönlichen Mikrofonen wird aus hygienischen Gründen und aufgrund der fehlenden Infrastruktur verzichtet. Die Wortmeldungen erfolgen direkt vom zugewiesenen Platz aus. Es wird gebeten, laut und deutlich zu sprechen. Wie üblich werden Tonaufnahmen gemacht.
- **Geordnetes Eintreffen und Verlassen des Tagungsorts:** Die Sitzungsteilnehmenden begeben sich nach dem Eintreffen in der Aula direkt an den zugewiesenen und bezeichneten Sitzplatz. Der Vorsitzende wird die Parlamentsmitglieder am Ende der Sitzung gestaffelt zum Verlassen des Tagungsorts auffordern, so dass sich keine Ansammlungen bilden.
- **An- und Abreise:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen werden gebeten, das Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr zu beachten.
- **Information:** Das Schutzkonzept wird mit der Traktandenliste veröffentlicht. In der amtlichen Publikation wird darauf aufmerksam gemacht.
- **Rechtliche Grundlage:** Es wird auf die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie hingewiesen.
- **Verantwortliche Person:** Für das Schutzkonzept der öffentlichen Sitzungen des Grossen Gemeinderates ist der Ratssekretär oder seine Stellvertretung verantwortlich.

Beilagen

- Merkblatt für Menschen mit Vorerkrankungen
- Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates (Stand am 14. Januar 2021)

Steffisburg, 14. Januar 2021

(angepasst aufgrund der aktuellen Situation durch verschärfte Einschränkungen von Bund und Kanton)



MERKBLATT für Menschen mit Vorerkrankungen

Neues Coronavirus: Empfehlungen für Menschen mit Vorerkrankungen und somit besonderer Gefährdung für Covid-19

In diesem Merkblatt werden Fragen aufgegriffen, welche sich Menschen mit Vorerkrankungen und somit einer besonderen Gefährdung für einen schwereren Verlauf einer Covid-19 Erkrankung stellen. Sie betreffen Menschen mit einer chronischen, nichtübertragbaren Krankheit, sowie Menschen mit einer Immunsuppression.

1. Gehöre ich aufgrund einer Vorerkrankung zu den besonders gefährdeten Personen für Covid-19?

Als besonders gefährdete Personen gelten ältere Menschen, schwangere Frauen sowie erwachsene Personen, die folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, sowie Adipositas Grad III (morbid, $\text{BMI} \geq 40 \text{ kg/m}^2$)¹. Auf der [BAG-Webseite](#) wird laufend aufgelistet, wer nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt. Falls Sie unsicher sind, ob Sie zu den besonders gefährdeten Personen gehören, wenden Sie sich bitte an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt.

2. Übergewicht und Adipositas: Bin ich mit Übergewicht oder Adipositas auch besonders gefährdet?

Ja, wenn Sie Adipositas haben mit einem Body Mass Index (BMI*) von 40 kg/m^2 und mehr. Studien deuten darauf hin, dass Menschen mit Adipositas einen schwereren Verlauf mit Covid-19 haben können. Da Adipositas oft gemeinsam mit anderen Vorerkrankungen vorkommt (wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck, Diabetes mellitus etc.), kann es sein, dass diese Beobachtung wesentlich durch die Vorerkrankungen bedingt ist. Aktuelle Analysen lassen jedoch darauf schliessen, dass Menschen mit Adipositas Grad III (morbid, $\text{BMI} \geq 40 \text{ kg/m}^2$) unabhängig von anderen Vorerkrankungen schwerere Verläufe bei Covid-19 haben. Das BAG führt die Kategorien besonders gefährdeter Personen laufend nach. Aufgrund der aktuellen Studien stuft das BAG Menschen mit einem BMI über 40 kg/m^2 als besonders gefährdet ein für schwere Verläufe bei Covid-19.

3. Wie schütze ich mich als besonders gefährdete Person mit einer Vorerkrankung?

Sie sollten sich schützen, da eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus für Sie gefährlich sein kann. Sie können schwerer am Virus erkranken. Daher befolgen Sie die [Empfehlungen des BAG](#) und halten Sie sich stets an die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#).

¹ *Der BMI ist ein Mass für Übergewicht und setzt das Körpergewicht in Bezug zur Körpergrösse.



Achten Sie besonders auf Ihren Gesundheitszustand! Haben Sie gesundheitliche Beschwerden, mit oder ohne Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus? Kontaktieren Sie Ihren Arzt/Ihre Ärztin. Sie können sich weiterhin sicher behandeln lassen ohne Ansteckungsrisiko; die Ärztinnen und Ärzte sowie Spitäler haben entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Bei Covid-19-[Krankheitssymptomen](#) rufen Sie sofort Ihre Ärztin/Ihren Arzt oder ein Spital an, auch am Wochenende. Geben Sie dabei an, dass Sie zu den besonders gefährdeten Personen gehören

Alarmieren Sie bei [Verdacht auf Herzinfarkt und Hirnschlag](#) auch während der Corona-Krise den Notruf 144. Die medizinische Versorgung im Herz-Kreislauf-Notfall ist weiterhin gewährleistet. Dies sind Notfälle und jede Minute zählt.

Bei allgemeinen Fragen und Unsicherheiten rund um Ihre Krankheit und das neue Coronavirus kann Ihnen auch gerne [Ihre Gesundheitsliga](#) weiterhelfen, die auf Ihr Krankheitsbild spezialisiert ist.

Geben Sie acht auf sich und Ihren Körper. Ein gesunder Lebensstil hilft Ihnen, das Immunsystem und den Körper zu stärken. Tägliche körperliche Bewegung, ausgewogene Ernährung mit viel Früchten und Gemüse, Raucherentwöhnung, Einschränkung oder Vermeidung von Alkoholkonsum und ausreichend Schlaf sind die Schlüsselkomponenten. **Schützen Sie auch Ihre psychische Gesundheit.** Die aktuelle Situation ist psychisch herausfordernd und kann belastend sein. Es ist deshalb umso wichtiger, sich aktiv um sein psychisches Wohlbefinden zu kümmern, sofern dies einem möglich ist.

4. Was muss ich bezüglich meiner Therapie beachten?

Medikamente:

- Falls Sie Fragen zu Ihrer Medikation haben, wenden Sie sich an Ihren Arzt oder Ihre Ärztin. Setzen Sie nicht von sich aus Medikamente ab.
- Stellen Sie sicher, dass Sie eine Reserve von Ihren Medikamenten für mindestens einen Monat zuhause haben. Fragen Sie bei Verwandten, einer Freundin, einem Freund, bei Nachbarn oder Unterstützungsorganisationen um Hilfe, um die Medikamente zu besorgen oder nutzen Sie den Lieferservice von Apotheken.

Termine mit Gesundheitsfachpersonen:

- Nehmen Sie Ihre geplanten Termine mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin wahr.
- Verschieben Sie geplante Impftermine nicht. Es ist wichtig, dass diese nicht vergessen gehen.
- Teilen Sie Ihrem Arzt/Ärztin mit, wie es Ihnen in dieser Situation geht und wo und in welcher Form Sie sich Unterstützung wünschen.
- Wenn Sie zum Arzt/zur Ärztin gehen, vermeiden Sie Stosszeiten im ÖV oder am Bahnhof. Wenn Sie sich trotzdem an Orten mit hohem Personenaufkommen aufhalten und den nötigen Abstand nicht einhalten können, empfehlen wir das Tragen einer Hygienemaske.
- Therapien mit weiteren, nicht-ärztlichen Gesundheitsfachpersonen (Ernährungsberatung, Physiotherapie, Psychotherapie, etc.): Nehmen Sie diese Termine so gut wie möglich wahr. Teilen Sie dabei Ihrer Fachperson mit, wie es Ihnen geht.
- Suchen Sie Angebote, welche Ihre Ressourcen stärken und Ihnen im Umgang mit Ihrer Krankheit helfen. Fragen Sie auch Ihre Freunde, Verwandten und sonstiges Umfeld, ob Sie Ihnen ein Angebot empfehlen können.



5. Welche Angebote unterstützen mich im Umgang mit meiner Erkrankung in der aktuellen Situation?

- **Bluthochdruck und Herz-Kreislauf-Erkrankungen**
[Informationen](#) zu Covid-19 für Herz-Kreislauf-Patientinnen und Patienten von der Schweizerischen Herzstiftung sowie ein [Kontaktformular](#) für Fragen zu Herz-Kreislauf-Krankheiten
- **Diabetes**
[Auskünfte für Diabetesbetroffene](#): Diabetesschweiz und die [regionalen Diabetesgesellschaften](#) sind für Sie da: [Kontaktformular oder Mail](#).
- **Chronische Atemwegserkrankungen**
[Lungenerkrankungen Notfall-Telefondienst](#): Die kantonalen Lungenligen stehen Ihnen 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche bei.
- **Krebs**
[Krebstelefon](#): 0800 11 88 11: Bei Fragen rund um das Thema Krebs (Prävention, Therapie, Nebenwirkungen, Palliative Care, Forschung) erhalten Sie Informationen und persönliche Beratung. Zudem können Sie sich auch telefonisch an Ihre kantonale oder regionale Krebsliga wenden.
- **Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen**
[Telefonplan für die Corona-Pandemie](#) der Rheumaliga Schweiz, sowie [Merkblatt für Immunsupprimierte](#): Vorsichtsmassnahmen und Verhalten bei Covid-19-Epidemie für immunsupprimierte Patientinnen und Patienten des Universitätsspitals Zürich.
- **Adipositas**
[Adipositas-Helpline](#) per Telefon 044 251 54 13 oder [Mail](#): Für alle Fragen zum Thema Adipositas, von Montag bis Freitag 9 – 17h für Sie erreichbar.
- **Ängste, Sorgen**
 - [Virtuelle Selbsthilfegruppen](#): Der Austausch mit anderen hilft besonders auch in schwierigen Zeiten. Die virtuellen Selbsthilfegruppen sind moderiert und finden wöchentlich statt.
 - [Corona Coaching](#): Brauchen Sie ein offenes Ohr? Beratung für alle, die durch die aktuelle Situation verunsichert und belastet sind, vertraulich und kostenfrei.
 - [Psychische Gesundheit stärken - Pro mente sana Telefonberatung und e-Beratung](#): Fachpersonen beantworten Ihre Fragen zu juristischen und psychosozialen Themen, anonym und kostenlos.
 - [inCLOUsiv Austauschplattform](#): virtueller und interaktiver Begegnungsraum für alle Menschen, die sich für psychische Gesundheit interessieren. Mit täglich aktualisierten Informationen und Artikeln, einem Forum und Live- Diskussionen mit Fachpersonen, Betroffenen und Angehörigen, bieten wir den Raum zum Austausch und Dialog.



- **Suchtprobleme**
 - [Safezone](#): Finden Sie Antworten auf Ihre Fragen zu Drogen, Alkohol und Suchtproblemen mit sechs Beratungsoptionen, anonym und kostenlos.
 - [Suchtberatung auf Distanz](#): Von einem Suchtproblem betroffene Menschen und ihre Angehörigen finden auf der Liste von GREA Beratungs- und Unterstützungsangeboten, welche in dieser speziellen Situation zur Verfügung stehen.
 - [Dureschnufe](#): Soziale Isolation kann zu riskantem Suchtverhalten führen (Spielsucht, übermässige Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln). Eine Vielzahl von Angeboten hilft Ihnen weiter bei Fragen.
- **Bewegungsübungen für Menschen mit Vorerkrankungen**
 - [Kräftigen Sie Ihre Muskeln](#): Video-Training von einem medizinischen Therapeuten der Schweizerischen Herzstiftung.
 - [Bleiben Sie in Bewegung](#): einfache Bewegungsübungen der Rheumaliga für Zuhause.
 - [Bewegen! – Aber wie? Bewegungsbroschüre](#) der Schweizerischen Adipositas-Stiftung SAPS mit animierten Erklärungen.
 - [Atemübungen](#) und [Durch Bewegung leichter Atmen](#): Übungen der Lungenliga Schweiz.
 - [Gesund leben mit Behinderung Bewegungsbroschüre](#), Procap stellt [zahlreiche Praxisbeispiele und Empfehlungen](#) zu Bewegung und Ernährung zur Verfügung.
 - [Bewegungstipps für Personen ab 65 Jahren und solche mit einer Vorerkrankung](#)

6. Unter welchen Bedingungen kann ich arbeiten?

Versuchen Sie die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu Stosszeiten zu vermeiden. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über Ihre gesundheitliche Situation. Gemeinsam sind Sie aufgefordert, gangbare Lösungen für Ihre persönliche Situation wie auch im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu suchen und zu vereinbaren. Der Arbeitgeber muss in jedem Fall für einen ausreichenden Gesundheitsschutz sorgen, indem die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des BAG eingehalten werden.

Bei arbeitsrechtlichen Fragen konsultieren Sie die [FAQ zum privaten Arbeitsrecht des SECO](#).

Das Merkblatt wird regelmässig gemäss letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und den in der Umsetzung auftauchenden Bedürfnissen angepasst. Bitte informieren Sie sich jeweils auch auf der Website des BAG bezüglich dem aktuellen Stand der Dinge.

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

vom 19. Juni 2020 (Stand am 14. Januar 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ (EpG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet Massnahmen an gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Art. 2 Zuständigkeit der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen

Art. 3 Grundsatz²

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie³.

AS 2020 2213

¹ SR 818.101

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Juli 2020, in Kraft seit 6. Juli 2020 (AS 2020 2735).

³ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > So schützen wir uns.

Art. 3a⁴ Reisende im öffentlichen Verkehr

¹ Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

² Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs nach Absatz 1 gelten:

- a.⁵ Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 7 oder 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁶;
- b. Luftfahrzeuge von Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 27 oder 29 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁷, die im Linien- oder Charterverkehr eingesetzt werden.

Art. 3b⁸ Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben und in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.⁹

² Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c. Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert;
- d. Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, wenn sie am Tisch sitzen;

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Juli 2020 (AS **2020** 2735). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen), in Kraft seit 15. Aug. 2020 (AS **2020** 3547).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS **2020** 5189).

⁶ SR **745.1**

⁷ SR **748.0**

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung) (AS **2020** 4159). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS **2020** 4503).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS **2020** 5189).

- e. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- f. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, sowie Sportlerinnen und Sportler, namentlich Künstlerinnen und Künstler nach den Artikeln 6e und 6f.

Art. 3c¹⁰ Massnahmen im öffentlichen Raum¹¹

¹ Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.

² Jede Person muss im öffentlichen Raum in folgenden Bereichen eine Gesichtsmaske tragen:

- a.¹² in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren, Dorfkernen und Wintersportorten;
- b. in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.¹³

³ Auf die Pflicht nach Absatz 2 sind die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstaben a und b anwendbar.¹⁴

3. Abschnitt: Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen

Art. 4 Schutzkonzept

¹ Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

² Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben:

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung), in Kraft seit 19. Okt. 2020 (AS 2020 4159).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

- a. Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.
- b. Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Artikel 3b gewährleisten.
- c. Es muss Massnahmen vorsehen, die den Zugang zur Einrichtung, zum Betrieb oder zur Veranstaltung so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dies gilt nicht für den Zugang zu Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs.
- d. Sind Personen anwesend, die nach Artikel 3b Absatz 2 oder nach Artikel 6e oder 6f von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden.¹⁵

³ Die Vorgaben nach Absatz 2 werden im Anhang näher ausgeführt. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt diesen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaften nach.

⁴ Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Art. 5 Erhebung von Kontaktdaten

¹ Werden Kontaktdaten gemäss Anhang Ziffer 4 erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich bei Bildungseinrichtungen oder bei privaten Anlässen, so muss über den Verwendungszweck informiert werden.

² Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.¹⁶

³ Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

Art. 5a¹⁷ Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale

¹ Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten.

² Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe:

- a. Betriebe, die Speisen und Getränke als Takeaway anbieten, und Lieferdienste für Mahlzeiten;
- b. Betriebskantinen, die ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigen und betreffend die Abgabe und die Konsumation von Speisen und Getränken folgende Massnahmen im Schutzkonzept vorsehen:
 1. für die Konsumation im Restaurationsbereich gilt eine Sitzpflicht,
 2. bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden;
- c. Mensen oder Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen, die ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigen;
- d. Restaurations- und Barbetriebe, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen; für diese gilt Folgendes:
 1. die Grösse der Gästegruppen darf höchstens vier Personen pro Tisch betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern,
 2. für die Gäste gilt eine Sitzpflicht, namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden,
 3. zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden,
 4. die Betreiber müssen die Kontaktdaten von mindestens einem Gast pro Gästegruppe erheben.

³ Betriebe nach Absatz 2 Buchstaben a und d dürfen zwischen 06.00 und 23.00 Uhr geöffnet sein. Betriebe nach Absatz 2 Buchstabe d dürfen in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 01.00 Uhr geöffnet sein.

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung) (AS 2020 4159). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), in Kraft vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

Art. 5a^{bis18} Öffnungszeiten von Einkaufsläden und öffentlich zugänglichen Betrieben, die Dienstleistungen anbieten

Folgende öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe müssen zwischen 19.00 und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben:

- a. Einkaufsläden und Märkte im Freien, einschliesslich entsprechender Angebote zur Selbstbedienung; ausgenommen sind Apotheken und Bäckereien;
- b. Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Poststellen, Banken, Reisebüros oder Coiffeure, einschliesslich entsprechender Angebote zur Selbstbedienung; ausgenommen sind:
 1. Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht,
 2. soziale Einrichtungen (Anlaufstellen),
 3. Dienststellen der öffentlichen Verwaltung und der Polizei,
 4. Schalter von Betrieben des öffentlichen Verkehrs,
 5. die Autovermietung.

Art. 5b¹⁹ Besondere Bestimmungen für Wintersportorte

¹ Gemeinden mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen (Wintersportorte) müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, das Massnahmen zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht.

² Das Schutzkonzept muss namentlich Folgendes vorsehen:

- a. die Koordination der Öffnungszeiten von Geschäften und Restaurationsbetrieben sowie die Ausgestaltung der davor liegenden Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum;
- b. die Lenkung des Personenflusses, namentlich im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und bei Parkplätzen, in Koordination mit den Massnahmen des Betreibers des Skigebiets;
- c. die Angabe der Lokalitäten, in denen Covid-19-Tests durchgeführt werden können;
- d. den Einsatz von Personal, das die Einhaltung der Massnahmen überwacht.

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Dez. 2020 (Einschränkungen von Veranstaltungen und von Öffnungszeiten von Restaurants und andern öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben) (AS 2020 5377). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), in Kraft vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

Art. 5c²⁰ Besondere Bestimmungen für Betreiber von Skigebieten

¹ Als Skigebiet gilt die Gesamtheit der Beförderungsanlagen eines Betreibers, einschliesslich der zugehörigen Skipisten, Schlittelwege und anderen Schneesportanlagen.

² Betreiber von Skigebieten benötigen eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies erlaubt, wobei die Lage namentlich aufgrund der Indikatoren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a zu beurteilen ist;
- b. der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG verfügt und der entsprechende interkantonale Datenaustausch gewährleistet ist;
- c. in den Einrichtungen der ambulanten und der stationären Gesundheitsversorgung im Kanton oder in der betreffenden Region hinreichende Kapazitäten für die Behandlung sowohl von an Covid-19 erkrankten Personen als auch von anderen Personen, namentlich solchen mit Sportverletzungen, zur Verfügung stehen;
- d. der Kanton im betreffenden Wintersportort oder in der betreffenden Region genügende Testkapazitäten für Personen mit Symptomen von Covid-19 zur Verfügung stellt; und
- e. der Betreiber ein Schutzkonzept vorlegt.

⁴ Das Schutzkonzept des Betreibers muss zusätzlich zu den Vorgaben nach Artikel 4 Folgendes vorsehen:

- a. Geschlossene Fahrzeuge dürfen nur zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- b. Der Personenfluss auf den Zugangswegen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen sowie in den Zugangs- und Wartebereichen dieser Anlagen muss so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann; auf den Zugangswegen ist der Personenfluss in Koordination mit den Wintersportorten und den Verkehrsbetrieben zu gestalten.
- c. Während der Fahrt mit den Beförderungsanlagen und beim Anstehen vor diesen Anlagen muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Beim Anstehen muss zudem der erforderliche Abstand eingehalten werden.
- d. Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, dürfen nicht in das Skigebiet eingelassen werden; es sind hierzu geeignete Vorkehren zu treffen, namentlich die Verpflichtung

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

der Besucherinnen und Besucher zur Selbstdeklaration und die Anweisung an das Personal, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern.

- e.²¹ Das Schutzkonzept ist mit den Schutzkonzepten der Wintersportorte zu koordinieren.
- f. Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen ist zu überwachen; namentlich muss die Einhaltung des erforderlichen Abstands in den Zugangs- und Wartebereichen der Beförderungsanlagen kontrolliert werden.
- g. Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Mahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, sind aus dem Skigebiet zu weisen.

⁵ Die Kantone prüfen regelmässig, ob das Schutzkonzept korrekt umgesetzt wird. Sie widerrufen eine Bewilligung oder erlassen zusätzliche Vorgaben, wenn:

- a. der Betreiber das Schutzkonzept trotz einmaliger Mahnung nicht korrekt umsetzt;
- b. eine der Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a–d nicht mehr erfüllt ist.

Art. 5d²² Besondere Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport

¹ Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

- a. Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Kinos, Museen und Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken und Archiven, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle und Theater sowie Innenräume und nicht frei zugängliche Aussenbereiche von botanischen Gärten und Zoos;
- b. Sport- und Wellnessbetriebe, namentlich Sport- und Fitnesszentren, Kunst- eisbahnen und Schwimmbäder, mit Ausnahme von:
 - 1. Skigebieten und anderen Anlagen im freien Gelände,
 - 2. Anlagen für den Reitsport,
 - 3. Anlagen in Hotels, sofern sie nur für Hotelgäste zugänglich sind.

² Zulässig bleibt die Nutzung von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur und Sport für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), in Kraft vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), in Kraft vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

Art. 6²³ Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen sowie für Messen und Märkte²⁴

¹ Die Durchführung von Veranstaltungen ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind:

- a. Veranstaltungen nach Artikel 6c;
- b. Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen;
- c. Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden;
- d. religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen;
- e. Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis;
- f. Veranstaltungen, die nach Artikel 6d erlaubt sind;
- g. Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur nach den Artikeln 6e und 6f Absätze 2 und 3;
- h. Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis nach Absatz 2.²⁵

² An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

³ Die Durchführung von Messen und Märkten in Innenräumen ist verboten.

Art. 6a und 6b²⁶**Art. 6c²⁷** Besondere Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen

¹ Folgende Veranstaltungen unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl:

- a. Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene;

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Dez. 2020 (Einschränkungen von Veranstaltungen und von Öffnungszeiten von Restaurants und andern öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben), in Kraft vom 12. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5377, 2021 6).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS 2020 3679). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), mit Wirkung seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS 2020 3679). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

- b. unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- c. Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatesgesetzes vom 22. Juni 2007²⁸ notwendig sind.

² Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und für Unterschriftensammlungen sind die Artikel 4–6 nicht anwendbar. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen eine Gesichtsmaske tragen; es gelten jedoch die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstaben a und b.

Art. 6d²⁹ Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

¹ Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen sind verboten. Vom Verbot ausgenommen sind:

- a. die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II, einschliesslich der damit verbundenen Prüfungen;
- b. Einzellektionen;
- c. folgende Aktivitäten, sofern für ihre Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist:
 1. Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind,
 2. Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen, im Bereich der höheren Berufsbildung oder zum Erwerb eines amtlichen Ausweises.³⁰

^{1bis} An Prüfungen nach Absatz 1 können in begründeten Fällen mehr als 50 Personen teilnehmen.³¹

² Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

³ Für Aktivitäten im Bereich Sport mit Jugendlichen in Klassen der Sekundarstufe II gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Bereich von Artikel 6e mit folgenden Ausnahmen:

- a. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse.
- b. Sportaktivitäten in Innenräumen sind zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer

²⁸ SR 192.12

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 2. Nov. 2020 (AS 2020 4503).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten.³²

⁴ Für Aktivitäten im Bereich Kultur mit Jugendlichen in Klassen der Sekundarstufe II gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Bereich von Artikel 6f mit Ausnahme der Beschränkung der Gruppengrösse.³³

Art. 6e³⁴ Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig:³⁵

- a.³⁶ Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag; Wettkämpfe sind verboten;
- b.³⁷ Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird; Wettkämpfe sind verboten;
- c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
- d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.

² Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Art. 6f³⁸ Besondere Bestimmungen für den Kulturbereich

¹ ...³⁹

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), in Kraft vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), in Kraft vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), in Kraft vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), in Kraft vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), in Kraft vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

³⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), mit Wirkung vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

² Im Bereich der Kultur sind folgende Aktivitäten zulässig, einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Einrichtungen und Betriebe:

- a. im nichtprofessionellen Bereich:
 1. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag,
 - 2.⁴⁰ Aktivitäten von Einzelpersonen ab 16 Jahren,
 - 3.⁴¹ Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten;
- b. im professionellen Bereich: Proben und Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles.

³ Für Aktivitäten mit Gesang gilt Folgendes:⁴²

- a.⁴³ Im nichtprofessionellen Bereich sind verboten:
 1. das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises,
 2. die Durchführung von Proben und Aufführungen von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern.
- b. Im professionellen Bereich ist:
 1. die Durchführung von Aufführungen mit Chören verboten,
 2. die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

⁴ Veranstaltungen in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 2 Buchstabe a sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Art. 7 Erleichterungen durch die Kantone

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2–4 sowie nach den Artikeln 6–6f bewilligen, wenn:⁴⁴

- a. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten;

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Dez. 2020 (Einschränkungen von Veranstaltungen und von Öffnungszeiten von Restaurants und andern öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben), in Kraft vom 12. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5377, 2021 6).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Dez. 2020 (Einschränkungen von Veranstaltungen und von Öffnungszeiten von Restaurants und andern öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben), in Kraft vom 12. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5377, 2021 6).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

a^{bis}.⁴⁵ die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies aufgrund der Indikatoren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a zulässt; und

b.⁴⁶ vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

2-5 ...⁴⁷

6 ...⁴⁸

Art. 8⁴⁹ Zusätzliche Massnahmen der Kantone

¹ Der Kanton trifft zusätzliche Massnahmen nach Artikel 40 EpG, wenn:

- a. die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert; er beurteilt die Lage namentlich aufgrund folgender Indikatoren und ihrer Entwicklung:
 1. Inzidenz (7-Tage, 14-Tage),
 2. Anzahl Neuinfektionen (pro Tag, pro Woche),
 3. Anteil positiver Tests an der Gesamtzahl durchgeführter Tests (Positivitätsrate),
 4. Anzahl durchgeführter Tests (pro Tag, pro Woche),
 5. Reproduktionszahl,
 6. Kapazitäten im stationären Bereich sowie Anzahl neu hospitalisierter Personen (pro Tag, pro Woche), einschliesslich solcher in der Intensivpflege;
- b. er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG bereitstellen kann.

² Er gewährleistet dabei namentlich die Ausübung der politischen Rechte sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

³ Er hört vorgängig das BAG an und informiert dieses über die getroffenen Massnahmen.

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Dez. 2020 (Einschränkungen von Veranstaltungen und von Öffnungszeiten von Restaurants und andern öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben) (AS 2020 5377). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. Jan. 2021, mit Wirkung seit 9. Jan. 2021 (Aufhebung bestimmter Möglichkeiten kantonaler Erleichterungen) (AS 2021 2).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember) (AS 2020 5813). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. Jan. 2021 (Aufhebung bestimmter Möglichkeiten kantonaler Erleichterungen), mit Wirkung seit 9. Jan. 2021 (AS 2021 2).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

Art. 9 Kontrolle und Mitwirkungspflichten

¹ Die Betreiber und Organisatoren müssen:

- a. ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen;
- b. den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.

^{1bis} Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren regelmässig die Einhaltung der Schutzkonzepte, namentlich in den Wintersportorten und den Skigebieten.⁵⁰

² Stellen sie fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht oder nicht vollständig umgesetzt wird, so treffen sie umgehend die geeigneten Massnahmen. Sie können Mahnungen aussprechen, Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder Veranstaltungen verbieten oder auflösen.⁵¹

³ Die Absätze 1 Buchstabe a sowie 2 erster Satz gelten auch für die Schutzkonzepte der Wintersportorte.⁵²

4. Abschnitt:**Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern****Art. 10** Präventionsmassnahmen

¹ Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

^{1bis} In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- a. Arbeitsbereiche, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann, namentlich in abgetrennten Räumen;
- b. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- c. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.⁵³

² Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutz-

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

⁵² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

ausrüstung), namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.⁵⁴

³ Die Arbeitgeber beachten die Empfehlungen des BAG betreffend die Erfüllung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus^{55,56}

Art. 11 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten

¹ In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁵⁷ obliegt der Vollzug von Artikel 10 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁵⁸ über die Unfallversicherung.

² Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

³ Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.

⁴ Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.

5. Abschnitt: Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung

Art. 12

Die Kantone sind verpflichtet, dem Koordinierten Sanitätsdienst regelmässig Folgendes zu melden:

- a. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten;
- b. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten, die für die Behandlung von Covid-19-Erkrankungen bestimmt sind, sowie Anzahl der aktuell behandelten Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung;
- c. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten der Intensivpflege sowie Anzahl der aktuell in Intensivpflege behandelten und beatmeten Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung;

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

⁵⁵ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > So schützen wir uns.

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung), in Kraft seit 19. Okt. 2020 (AS 2020 4159).

⁵⁷ SR 822.11

⁵⁸ SR 832.20

- d. Gesamtzahl und Auslastung von Geräten zur extrakorporalen Membranoxygenierung (ECMO);
- e. Angaben zur Verfügbarkeit von Medizinal- und Pflegepersonal in Spitälern;
- f. maximale Kapazität, namentlich Gesamtzahl aller Patientinnen und Patienten und Gesamtzahl von Covid-19-Patientinnen und -Patienten, die von ihren Spitalern unter Berücksichtigung der verfügbaren Betten und des verfügbaren Personals behandelt werden können.

6. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 13⁵⁹

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a.⁶⁰ als Betreiber oder Organisator vorsätzlich seine Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie nach den Artikeln 5a, 5a^{bis}, 5d Absatz 1 und 6d–6f nicht einhält;
- a^{bis}.⁶¹ ein Skigebiet ohne die erforderliche Bewilligung oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept betreibt;
- b. eine nach Artikel 6 Absatz 1 verbotene Veranstaltung durchführt;
- c.⁶² Messen oder Märkte durchführt, deren Durchführung nach Artikel 6 Absatz 3 verboten ist.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...⁶³

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), in Kraft vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

⁶³ Die Änderungen können unter AS 2020 2213 konsultiert werden.

Art. 14a⁶⁴ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Dezember 2020

¹ Betreiber von Skigebieten, die den Betrieb bereits vor dem 9. Dezember 2020 aufgenommen haben und weiterführen wollen oder die den Betrieb vor dem 22. Dezember 2020 aufnehmen wollen, müssen das Schutzkonzept nach Artikel 5c Absatz 4 bis zum 11. Dezember 2020 bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen.

² Wird das Schutzkonzept nicht rechtzeitig eingereicht, so ist der Betrieb erst mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde zulässig.

³ Die kantonale Behörde entscheidet innert zehn Tagen nach Einreichung des Schutzkonzepts.

⁴ Die Wintersportorte müssen ihre Schutzkonzepte nach Artikel 5b am 18. Dezember 2020 vorweisen können und ab diesem Datum umsetzen.

Art. 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt von Absatz 2 am 22. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

² Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 14 Ziffer 2 treten am 20. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

³ ...⁶⁵

⁴ ...⁶⁶

⁵ ...⁶⁷

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS 2020 5189).

⁶⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen), mit Wirkung seit 15. Aug. 2020 (AS 2020 3547).

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen) (AS 2020 3547). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), mit Wirkung seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS 2020 3679). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), mit Wirkung seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

*Anhang*⁶⁸
(Art. 4 Abs. 3 und 5 Abs. 1)

Vorgaben für Schutzkonzepte

1 Allgemeines

1.1 Grundsatz

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

1.2 Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19

¹ Der Betreiber oder Organisator achtet bei der Wahl der Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 darauf, für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen.

² Sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben und an Veranstaltungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig, so sind im Schutzkonzept die Massnahmen für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 10 abzustimmen.

³ Um einen wirkungsvollen Schutz nach den Absätzen 1 und 2 zu erreichen, trifft der Betreiber oder Organisator gegebenenfalls differenzierte Massnahmen für einzelne Bereiche der Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung, beispielsweise für Sitzplatz- oder Pausenbereiche, oder für einzelne Personengruppen, etwa durch die Bildung beständiger Teams.

1.3 Begründung der Erhebung von Kontaktdaten

Muss im Schutzkonzept gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d die Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen werden, so sind die entsprechenden Gründe im Konzept anzugeben.

1.4 Information der anwesenden Personen

Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben.

⁶⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS 2020 3679), 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung) (AS 2020 4159), 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz) (AS 2020 4503) und 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte) (AS 2020 5189) und 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember), in Kraft vom 22. Dez. 2020 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2020 5813, 2021 6).

2 Hygiene

- 2.1 Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.
- 2.2 Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- 2.3 Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

3 Abstand

- 3.1 Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).
- 3.1^{bis} Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie zu Veranstaltungen ist wie folgt zu beschränken:
 - a. In Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter dürfen höchstens 3 Kundinnen oder Kunden anwesend sein.
 - b. Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern, die mindestens zwei Drittel ihres Umsatzes mit dem Verkauf von Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:
 1. 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde;
 2. zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden.
 - c. Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern, die weniger als zwei Drittel ihres Umsatzes mit Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:
 1. für Läden zwischen 41 und 500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
 - 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
 - zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden;
 2. für Läden zwischen 501 und 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
 - 15 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
 - zulässig sind aber mindestens 50 Kundinnen oder Kunden;
 3. für Läden ab 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
 - 20 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
 - zulässig sind aber mindestens 100 Kundinnen oder Kunden.
 - d. In anderen Einrichtungen und Betrieben als Einkaufsläden müssen auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; in Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 4 Quadratmetern für jede Person.
 - e. Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.

- 3.1^{ter} Für Aktivitäten in Sport und Kultur nach Artikel 6d Absatz 3 Buchstabe b und 6f Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 gilt Folgendes:
- a. Die Platzverhältnisse müssen so bemessen sein, dass pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden. Handelt es sich um eine Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, so müssen pro Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
 - b. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.
- 3.2 Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziffer 3.1 die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- 3.3 In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.
- 3.4 Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- 3.5 Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

4 Erhebung von Kontaktdaten

- 4.1 Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.
- 4.2 Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:
- a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- 4.3 Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.
- 4.4 Es sind folgende Daten zu erheben:
- a. Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;

- b. bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer.
- 4.4^{bis} Der Betreiber oder Organisator hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.
 - 4.5 Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen sowie in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
 - 4.6 Der Betreiber oder Organisator muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

